

Kirchgemeindehaus Wyssachen – Benützungstarif

Die Kirchgemeindeversammlung Wyssachen erlässt gestützt auf Art. 3.5 des Benützungsreglements vom 08. Dezember 2014 folgenden

Benützungstarif

Art. 1 Allgemeines

In Art. 3.5 des Benützungsreglements vom 08.12.2014 sind die Gebührengrundsätze festgelegt.

Art. 2 Gebühren

Die Gebühr beträgt pro Tag (*angebrochen oder ganz*) und Anlass:

<u>Benützte Räume</u>	<u>Gebühr A¹⁾</u>		<u>Gebühr B²⁾</u>	<u>Gebühr C²⁾</u>	<u>Gebühr D²⁾</u>	<u>Gebühr E²⁾</u>
	Mit Küche und Foyer als <u>Durchgang</u>	ohne Küche, mit Foyer als <u>Durchgang</u>	1,5-faches der Ge- <u>bühr A</u>	2,0-faches der Ge- <u>bühr A</u>	2,5-faches der Ge- <u>bühr A</u>	0,2-faches der Ge- <u>bühr A</u>
1. Ganzes Erdgeschoss (Saal, Bühne, Foyer, Zwischenboden)	CHF 300.00	CHF 240.00				
2. Ganzer Saal (ohne Bühne)	CHF 240.00	CHF 180.00				
3. Saalteil gross, mit Bühne	CHF 210.00	CHF 150.00				
4. Saalteil gross, ohne Bühne	CHF 180.00	CHF 120.00				
5. Saalteil klein	CHF 120.00	CHF 60.00				
6. Bühne	CHF 90.00	CHF 35.00				
7. Foyer	CHF 90.00	CHF 30.00				
8. Küche allein	CHF 90.00	-				
9. Schutzraum gross	CHF 120.00	CHF 60.00				
10. Schutzraum klein	CHF 85.00	CHF 35.00				
11. Vorplatz	CHF 90.00	CHF 35.00				

- 1) Die Gebühr A wird pro mehrtägiges Fest (z.B. Do/Sa/So oder Sa/So + Sa/So oder Fr/Sa/So oder Do/Sa + Fr/Sa oder Mo - So oder ...) wie folgt bezogen:
1. Tag 100 %, 2. Tag 80 %, 3. und jeder weitere Tag 50 %. Bei Festen von mehr als 2 Wochenenden, beginnt die Gebühr A nach jeweils 2 Wochenenden wieder bei 100 %.
- 2) Keine Vergünstigung bei mehrtägiger Benutzung.
- 3) Theateranlage vorbereiten und/oder Benützung des Beamers je CHF 50.00 pro Anlass.

Für Nachreinigungen, d.h. wenn der Benutzer nicht sauber genug geputzt hat, werden pro Stunde CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Wer mehr als einen Container voll Abfall produziert, bezahlt pro Sack oder pro Container extra. Die Preise richten sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wyssachen.

Nicht geregelte Fälle kann die Betriebskommission in eigener Kompetenz pro Anlass bis zu einer oberen Grenze von CHF 1'000.00 festlegen. Höhere Mieten legt der Kirchgemeinderat auf Antrag der Betriebskommission fest.

Art. 3 Bewilligung

Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses Wyssachen ist die Betriebskommission zuständig. Benützungsgesuche sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich, wo sie auch spätestens einen Monat vor der geplanten Veranstaltung einzureichen sind.

Art. 4 Inkasso

Mit der Reservationsverfügung gibt der Sekretär die Gebührenverfügung gegen eine Empfangsbestätigung ab. Der Betrag ist bis spätestens 10 Tage nach dem Anlass zu bezahlen. Bei unbekanntem Gesuchstellern oder bei früheren Inkassoschwierigkeiten kann eine Bezahlung bis 10 Tage vor dem Anlass verlangt werden.

Bei verspäteter Zahlung kann die Betriebskommission gemäss Art. 4.1 des Benützungsreglements vom 08.12.2014 künftige Benützungsbegehren ablehnen.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Benützungstarif tritt auf 01.01.2015 in Kraft.

Wyssachen, 08. Dezember 2014

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

B. Loosli

R. Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass der Benützungstarif vom 06.11.2014 bis 05.12.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten im amtlichen Anzeiger vom 06.11.2014 publiziert.

Einsprachen: keine

Wyssachen, 05. Januar 2015

Die Sekretärin:

R. Zbinden

1. Änderung

KGV 01. Juni 2001, Inkrafttreten 01. Januar 2002 (Art 2.4 und 5)

2. Änderung

KGV 08. Dezember 2014, Inkrafttreten 01. Januar 2015